

Zissel 2018, 03.08. – 06.08.2018 in Kassel

1 Veranstalter

- 1.1 Veranstalter im Sinne der §§ 68 GewO ist die Kassel Marketing GmbH, im folgenden Veranstalter genannt.

2 Veranstaltung und Veranstaltungszweck

- 2.1 Die Veranstaltung „Zissel“ stellt am ersten Augustwochenende in der Stadt Kassel eine besondere Attraktion für einheimische und auswärtige Besucher dar und wird mit dem Ziel durchgeführt, ein attraktives, abwechslungsreiches, ausgewogenes und anspruchsvolles Angebot der verschiedenen Betriebsarten (Kunsthandwerk, Lebensmittel, Imbiss, Getränke, Süßwaren, Fahrgeschäfte) zu erlangen.
- 2.2 Diesem Veranstaltungszweck entsprechend wird eine qualitativ hochwertige Produktbeschaffenheit, Produktpräsentation und Betriebsstättengestaltung erwartet.
- 2.3 Das größte nordhessische Heimat- und Wasserfest, der „Zissel“ an der Fulda, zieht jedes Jahr tausende Besucher an und ist weit über die Stadtgrenzen Kassels hinaus bekannt. Die Veranstaltung „Zissel“ findet auf der sogenannten Zisselmeile entlang der Fulda für alle Altersgruppen mit einem abwechslungsreichen und ansprechenden Programm statt.
- 2.4 Zum Teilnehmerkreis gehören im Wesentlichen gastronomische Betriebe, Kleinkunstgewerbetreibende, Süßwarenverkäufer, Aussteller sowie Betreiber von Fahrgeschäften.

3 Festsetzung

- 3.1 Der Zissel wird dem. § 68 II i.V. § 69 I GewO nach Gegenstand der Veranstaltung, Zeit (Termin), Öffnungszeiten und Ort schriftlich festgesetzt.

4 Bewerbung und Bewerbungsunterlagen

- 4.1 Die Bewerbung hat unter Verwendung eines vom Veranstalter formulierten Bewerbungsformulars zu erfolgen.
- 4.2 Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich, die an folgende Anschrift zu senden ist

Kassel Marketing GmbH, Bereich Events, Obere Königsstraße 15, 34117 Kassel

- 4.3 Die Bewerbung hat folgende Unterlagen zu enthalten:
Aktuelle Anschrift des Bewerbers mit telefonischer Erreichbarkeit und E-Mail-Adresse.
Ausgeschriebener Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden.
Bei Juristischen Personen: Nummer des Handelsregistereintrages sowie Namen des/der Verantwortlichen.
- 4.4 Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:
- Art des Betriebes und detaillierte Schilderung des Warenangebotes
- Bei Fahrgeschäften ist die Fahrweise zu beschreiben
 - Bei Verkaufsgeschäften ist das Warenangebot zu bezeichnen
 - Bei Schaugeschäften ist das Programm anzugeben
 - Bei Spielgeschäften ist, soweit zum Verständnis erforderlich, eine Beschreibung beizulegen.
 - Anzahl und Ausmaße von Betriebseinrichtungen wie Tische und Schirme.
Platzbedarf ist mit genauen Maßen des Geschäftes (Frontlänge und Tiefe) einschließlich einer maßstabsgetreuen Grundrisszeichnung, auf welcher Seite der Eingang liegt und gegebenenfalls exakte Angaben über das Ausschwenken von Teilen des Gerätes über die Grundfläche hinaus.
- 4.5 Bedarfsanforderung an Stromanschlüssen in KW und Wasseranschlüssen.
- 4.6 aktuelles und aussagekräftiges Bildmaterial der Betriebsstätte/des Sortiments, wenn möglich auch computersimuliert.
- 4.7 Alle Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (zum Beispiel Gewerbe-, Bau-, Sicherheits- (TÜV), und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuzeigen.

5 Bewerbungsfrist

- 5.1 In die Wahl einbezogen werden nur diejenigen Bewerbungen, die bis **spätestens 31.12.2017** bei der Kassel Marketing GmbH in der beschriebenen Form vorliegen. Dabei gilt der Poststempel, wenn nicht vorhanden der Eingangsstempel. Fällt dieses Datum auf einen Samstag oder Sonntag, gilt der darauf folgende Werktag.
- 5.2 Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen können vom Vergabeverfahren ohne Begründung ausgeschlossen werden.
- 5.3 Nachträglich Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.
- 5.4 Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Die Beweislast für einen rechtzeitigen Eingang obliegt dem/der Bewerber/in.

6 Ausschluss von Bewerbungen

- 6.1 Vom Vergabeverfahren können insbesondere ausgeschlossen werden:
- Verspätet eingegangene Bewerbungen
 - Unvollständige Bewerbungen
 - Bewerbungen mit unrichtigen Angaben
 - Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (zum Beispiel Eigentumsverhältnisse)
 - Bewerbungen von Bewerbern, gegen die die Kassel Marketing zum Stichtag des Bewerbungsschlusses noch fällige Forderungen gleich welchen Rechtsgrundes und gleich welcher Höhe hat.
 - Von der Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei früheren Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen des Veranstalters verstoßen hat, wer aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist oder dreimalig schriftlich abgemahnt wurde. Ausschlussgründe sind z.B. verspäteter oder vorzeitiger Aufbau der Betriebsstätte, Übertreten der Sperrstunde, Verursachung übermäßiger Lärmimmissionen, Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen und Anordnungen der Veranstalterin.

7 Gestaltungsplan

- 7.1 Die Kassel Marketing erarbeitet nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Standplan.
- 7.2 Im Sinne einer attraktiven und ausgewogenen Veranstaltung sollten möglichst folgende Geschäftsarten berücksichtigt werden:
- Kunsthandwerk
 - Fahrgeschäfte
 - Imbiss, Süßwaren, Eis und Lebensmittel
 - Getränke
 - Sonstige Verkaufsgeschäfte
- 7.3 Diesem Veranstaltungszweck entsprechend wird eine qualitativ hochwertige Produktbeschaffenheit, Produktpräsentation und Betriebsstätten Gestaltung erwartet. Bei der Betriebsart Kunsthandwerk werden Anbieter von Erzeugnissen bevorzugt, welche in Einzelproduktion und/oder vor Ort manuell hergestellt werden.

8 Auswahlverfahren, Zulassung

- 8.1 Über die Zulassung entscheidet Kassel Marketing auf der Grundlage des Gestaltungsplanes. Der Bewerber erhält einen privatrechtlichen Mietvertrag für die Dauer der Veranstaltung. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- 8.2 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs.3 GewO). Das Merkmal der Ortsansässigkeit spielt dabei keine Rolle.

Nicht zugelassene Bewerber erhalten eine schriftliche Absage.

- 8.3 Bei Zulassung zum „Zissel“ hat der/die Bewerber/in das Bestehen einer Haftpflichtversicherung und bei Gastronomie einer Reisegewerbekarte nachzuweisen.
- 8.4 Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte besteht nicht.
- 8.5 Bei der sachgerechten Auswahl der Bewerbungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge Grundlage für die Zulassung:
- Attraktivität des Geschäftes
 - Bekannt und bewährt
 - Losverfahren
- 8.6 Die Attraktivität kann sich unter anderem aus folgendem ergeben:
- Allgemein für alle Geschäfte
 - Anziehungskraft auf das Publikum
 - Zustand der Anlage
 - Art und Weise, wie das Geschäft betrieben wird
 - Die Gestaltung der Fassade (zum Beispiel Beleuchtung, Lichteffekte und Malerei)
 - Neuartigkeit des Geschäftes
 - Nostalgieeffekt
 - Nachhaltigkeit
 - Für Fahr- und Kindergeschäfte
 - Fahrweise
 - Fahrfläche (zum Beispiel Schienenlänge, Höhe)
 - Besondere Effekte
 - Schaugeschäfte
 - Das dargebotene Programm
 - Besondere Effekte
 - Imbiss, Ausschank, Eis, Süßwaren und sonstiger Verkauf
 - Warensortiment
 - Für Ausspielung, Schießwagen und Spielgeschäfte
 - Warensortiment
- 8.7 Falls gleiche Attraktivität bei Bewerbungen vorliegen sollte, gilt der Grundsatz bekannt und bewährt, der sich durch folgende Unterpunkte widerspiegeln kann:
- Pflichtbewusstsein
 - Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus
 - Kennen des Geschäftes
 - Einhaltung von Sicherheit- und hygienischen Standards
 - Störungsfreier Betriebsauflauf

- 8.8 Die Veranstalterin sollte in jedem Jahr eine Mindest-Quote von 5%, möglichst aus jeder Geschäftsart) an Beschickern auswechseln, damit auch Neubewerber eine Chance haben.
- 8.9 Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen ein, die für die Teilnahme beim „Zissel“ wesentlich sind, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
- 8.10 Auf die Teilnahme beim „Zissel“ besteht kein Rechtsanspruch. Nicht rechtzeitige, formlose oder unvollständige Bewerbungen werden nicht in die Auswahl einbezogen. Liegen mehrere Bewerbungen eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin vor, kann die Zulassung auf nur eine Betriebsstätte beschränkt werden. Dabei orientiert sich die Auswahl vornehmlich an dem zugrundeliegenden Veranstaltungskonzept, der Attraktivität der Geschäfte und am Interesse an einem abwechslungsreichen und ausgewogenen Angebot.

9 Untersagung, Rücknahme oder Widerruf der Teilnahme

- 9.1 Der Veranstalter kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme beim „Zissel“ untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§70 a Abs. 1 GewO).
- 9.2 Außer den gesetzlichen Widerrufs- und Rücknahmemöglichkeiten kann die Zulassung aus wichtigem Grund aufgehoben werden, insbesondere bei sicherheitsgefährdendem Zustand der Betriebsstätte und beim Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.
- 9.3 Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn Aussteller oder Anbieter, die in der Bewerbung beschriebene optische Gestaltung des Betriebes, insbesondere seiner Fassade, Beleuchtung, Lichteffekte u.ä. nachhaltig verändern oder von der Betriebsbeschreibung (z.B. Ausmaße der Betriebsstätte) abweichen.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Märkte und Events.



Andreas Bilo
Geschäftsführer



i. V. Andrea Behrens
Bereichsleitung Events